

Satzung der Gemeinde Velgast

Über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-Mecklenburg-Vorpommern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 GOVBl. S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Velgast vom 03.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Velgast ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe-Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Velgast besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Velgast hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung

Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Velgast nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch die Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Velgast. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Velgast bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Velgast durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ festgesetzt, das einen Hebesatz von **8,96 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben,

wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Velgast. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

a) 0,5 Hektar (ha) Bauland (z.B. Baugrundstücke)	17,92 € =2,0 BE
b) 0,5 ha sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege und Plätze)	13,44 € =1,5 BE
c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	8,96 € =1,0 BE
d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche	4,48€ =0,5 BE
e) 1,0 ha Unland-oder Heidefläche	7,17€ =0,8 BE
f) 1,0 ha Wasserfläche	4,48 €= 0,5 BE
g) 1,0 ha Fläche in nach§22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalpark	1,79€= 0,2 BE

(4) Weisen Teilfläche eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der **Anlage 1** zu dieser

Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Groß Kordshagen = **8,73 € jährlich** erhoben.

Als **einmaliger Zuschlag** zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der **Anlage 1** zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Groß Kordshagen ein Werterhaltungsbeitrag in Höhe von **49,89 Euro** im Jahr 2004 erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebährenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Velgast die notwendigen Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebährenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebährenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.04. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 und Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Velgast über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung wider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Velgast vom 10.11.1993 geändert durch die Fassung vom 16.11.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Velgast, den 01.12.2003

Gez. Griwahn

Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Gemäß Anlagenverzeichnis sind

**Kalkulation zu den Gebühren Wasser- und Bodenverband
Barthe/Küste**

Grundlage - Beitragsbescheid 38/2/2003

- Auszug Liegenschaftskataster Jahresabschluss 2002
Flächen tatsächlicher Nutzung

Aufteilung der tatsächlichen Nutzungsarten auf 7 Kategorien
entsprechend des Satzungsmusters

1. Bauland	Gebäude- und Freiflächen, Flächen anderer Nutzung u.a.
2. Sonstige Befestigte Flächen	Straßen, Wege, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Plätze, Bahngelände u.a.
3. Landwirtschaftlich oder Gleichartig genutzte Flächen	Acker-, Grün-, Garten-, Brachland, Grünanlagen, Erholungs- u. Sportflächen u.a.
4. Forstwirtschaftlich Genutzte Fläche	Waldfläche, Gehölz u.a.
5. Unland- oder Heideflächen	Abbauland, Versorgungsanlagen, histor. Anlagen, Friedhof, Unland u.a.
6. Wasserflächen	Fluss, Graben, Teich, Sumpf u.a.
7. Flächen nach § 22 LNatG M-V	Naturschutzgebiete

Abzüglich grundsteuerfreie Fläche lt. Bescheid WBV

1	2	3	4	5	6	7
Bauland	Sonst. befestigte Flächen	Landwirtschaftlich o. gleichartig genutzte Flächen	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heideflächen	Wasserflächen	Flächen nach § 22 LNatG MV
54,8332	3,9986	5,4545	2682,9599	11,1858	15,9618	0,7629
152,3736	0,8439	88,4825	182,7913	0,0135	8,8796	
	165,7427	3809,5487		0,0168		
				5,1755		
				32,9566		
207,2068	170,5852	3823,4857	2865,7512	49,3482	24,8414	0,7629
	-10,4693					-0,0480
	-35,9323					
-4,7632	-0,4339	-131,1151	-1,3620	-6,1523		
202,4436	123,7497	3692,3706	2864,3892	43,1959	24,8414	0,7149

Ermittlung der zu berücksichtigten Fläche (in ha)

Gesamtfläche entsprechend Kataster	7141,9814 ha
- steuerfreie Fläche	190,2761 ha
Gesamt der zu berücksichtigenden ha	6951,7053 ha

Ermittlung des Beitragshebesatzes

Gesamtkosten des WBV : Gesamt Recheneinheit = Beitragshebesatz

Lt. Beitragsbescheid

Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten (BE)

Variante 1

Nutzungsart	Größe in ha	Berechnungseinheit BE	Recheneinheit RE
Bauland	202,4436	2,0	404,8872
Sonst. Befest. Flächen	123,7497	1,5	185,6245
Landwirtschaftliche Flächen	3692,3706	1,0	3692,3706
Forstwirtschaftliche Flächen	2864,3892	0,5	1432,1946
Unland-oder Heideflächen	43,1959	0,8	34,5567
Wasserflächen	24,8414	0,5	12,4207
Naturschutzflächen	0,7149	0,2	0,1429
Gesamt	6951,7053	6,5	5762,1972

